Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2403

03. 06. 88

Sachgebiet 9241

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Brahmst-Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2338 —

Änderungen von Vorschriften, Richtlinien oder Gesetzen zur Regelung der Transporte gefährlicher Güter seit dem 7. Juli 1987

Der Bundesminister für Verkehr – A 13/00.02.13/21 Vm 88 – hat mit Schreiben vom 1. Juni 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Vorschriften, Richtlinien oder Gesetze zur Regelung des Transportes gefährlicher Güter wurden wie seit dem 7. Juli 1987 geändert?

Seit dem 7. Juli 1987 wurden geändert beziehungsweise in Kraft gesetzt:

a) Verordnung über Sofortmaßnahmen zur Umrüstung wanddickenreduzierter Tanks vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2094);

b) 7. ADR-Änderungsverordnung vom 24. August 1987 (BGBl. II S. 502);

c) 2. RID-Änderungsverordnung vom 30. November 1987 (BGBl. II S. 791);

d) Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen vom 9. Dezember 1987 (VkBl. 1987 S. 857);

e) 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858);

f) 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862);

g) 3. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2863);

h) 8. ADR-Änderungsverordnung vom 16. Februar 1988 (BGBl. II S. 202).

2. Welche Veränderungen beim Transport gefährlicher Güter ergeben sich aus den Änderungen im einzelnen?

Durch die in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Verordnungen und Richtlinien wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu 1. a) Umrüstung wanddickenreduzierter Tanks zur Verbesserung des hinteren und seitlichen Schutzes von Tankfahrzeugen.

b) Insbesondere Neufassung der Vorschriften über die Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe, giftiger Stoffe und ätzender Stoffe (Klassen 3, 6.1 und 8) und von Verpackungsvorschriften unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Vereinten Nationen.

c) Insbesondere

— Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Abfälle, Lösungen und Gemische (insbesondere Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung),

— Angleichung der Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften für Tankcontainer an die neueren Bestimmungen für Tanks

im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr.

d) Einführung von Richtlinien über die Sperrung von Straßen für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge und Züge durch Zeichen 261 und 269 StVO.

e) Insbesondere

— Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Abfälle, Lösungen und Gemische,

— Angleichung der Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften für Tankcontainer an die neueren Bestimmungen für Tanks,

— Verbesserung der Vorschriften für Werkstoffe und Bau von geschweißten Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2,

— Verbesserung des hinteren und seitlichen Schutzes von Tankfahrzeugen,

— Ergänzung der besonders gefährlichen Güter, deren Beförderung erlaubnispflichtig ist (Anhang B.8 zur Gefahrgutverordnung Straße),

— Verlagerung weiterer Transporte extrem gefährlicher Güter von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße, insbesondere in Form des kombinierten Verkehrs

für den innerstaatlichen Straßenverkehr, die beiden zuletzt genannten Maßnahmen auch für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr.

f) Insbesondere Einführung der unter c) genannten Maßnahmen für den innerstaatlichen Eisenbahnverkehr.

g) Rechtsverbindliche Einführung internationaler Regelungen für den Transport gefährlicher Güter in Verpackungen, Tankcontainern und Tankschiffen des Seeschiffsverkehrs.

h) Insbesondere

— Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Abfälle, Lösungen und Gemische,

— Angleichung der Bau-, Ausrüstungs- und Betriebsvorschriften für Tankcontainer an die neueren Bestimmungen für Tanks,

— Verbesserung der Vorschriften für Werkstoffe und Bau von geschweißten Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

im grenzüberschreitenden Straßenverkehr.

3. Welche Mengen welcher Stoffe wurden konkret seit dem 7. Juli 1987 vom Straßentransport auf den Schienentransport verlagert?

Die zusätzlich durch die 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung von der Straße auf die Schiene verlagerten Mengen werden von Bundes- und Landesbehörden und von den Eisenbahnverwaltungen statistisch nicht erfaßt.

4. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung konkret für diese Wahlperiode, um Transporte gefährlicher Güter auf die Schiene zu verlagern und die Straßentransporte sicherer zu machen?

a) Durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung sollen vor allem folgende Maßnahmen in Kraft gesetzt werden:

— Technische Verbesserungen der Fahrzeuge:

— automatische Blockierverhinderer,

— automatische Nachsteller der Bremsgestänge,

— größere Kippstabilität für kofferförmige Tanks;

— Erweiterung des Katalogs der besonders gefährlichen Güter (Index-Güter);

— Verbesserung der Schulung der Fahrzeugführer:

— Zusätzliche Schulung der Fahrzeugführer durch Verlader und Beförderer,

— Verkürzung der Frist für Wiederholungsschulungen auf drei Jahre,

— Einbeziehung der Stückgutfahrzeugführer in die Schulung.

b) Durch eine verkehrsträgerübergreifende Verordnung soll die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der

beauftragten Personen in den Unternehmen vorgeschrieben werden.

c) Änderung der Richtlinien für die Erstellung von Unfallmerkblättern (Einführung eines Unfallmerkblattes für Stückgut-Sammelladungen).

d) Änderung der GGVS-Durchführungsrichtlinien (Anpassung an die geänderte Rechtslage).

e) Erarbeitung eines Atlasses mit Darstellung der Gefällstrecken und des Gefahrgutstraßennetzes.

f) Bau von etwa 140 Orstumgehungen im Zuge von Bundesstraßen gemäß Fünfjahresplan 1986 bis 1990.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333